

Bestehende Hundesatzung		Kommentar zur Änderung	Entwurf Änderungssatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 07/2020	
alt			neu	
Einleitung	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 24.04.2012 folgende Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel beschlossen:	gem. Mustersatzung und aktueller Gesetzeslage		Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2013 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am die folgende Satzung beschlossen:
§ 3 (1) Satz 3	In den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.	gem. Mustersatzung	§ 3 (1) Satz 3	In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
§ 3 (2)	Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	gem. Mustersatzung	§ 3 (2)	Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.
§ 5 (1)	Die Steuer beträgt jährlich - für den ersten Hund 60,00 € - für den zweiten Hund 90,00 € - für den dritten und jeden weiteren Hund 150,00 €	gem. Vorschlag im Haushaltssicherungskonzept	§ 5 (1)	Die Steuer beträgt jährlich - für den ersten Hund 80,00 € - für den zweiten Hund 150,00 € - für den dritten und jeden weiteren Hund 200,00 €
§ 5 (2)	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.	gem. Mustersatzung und Wegfall des § 7 (Steuerermäßigungen)	§ 5 (2)	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 5 (4)	Als gefährliche Hunde gelten: 1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden, 2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, 3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder 4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen. Die Feststellung, ob ein Hund als gefährlich gilt, trifft die örtliche Ordnungsbehörde.	wird komplett gestrichen da in Mustersatzung nicht vorgesehen		
§ 5 (5)	Als solche gefährlichen Hunde gelten, ohne dass es einer entsprechenden Feststellung der örtlichen Ordnungsbehörde bedarf, insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen, Gruppen oder Kreuzungen, die in § 2 (1) der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 5 (4)	Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I.S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I.S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
§ 5 (6)	Nicht gefährlich im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 5 genannten Hunde dann, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies im Einzelfall feststellt. Der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Ordnungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen. Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit der Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war. Die Bescheinigung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes ist.	Wird zu → In der bisherigen Satzung enthalten jedoch nicht in Mustersatzung vorgesehen	§ 5 (5)	Nicht gefährlich im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 4 genannten Hunde dann, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies im Einzelfall feststellt. Der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Ordnungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen. Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit der Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war. Die Bescheinigung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes ist.
§ 6 (1) a) Satz 2	Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.	Merkzeichenergänzung gem. Mustersatzung	§ 6 (1) 1. Satz 2	Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, BL, aG, G, GL oder H besitzen.

		Neu. Nicht in der alten Satzung enthalten. Nicht in Mustersatzung vorgesehen	§ 6 (1) 2.	Assistenzhunde, die nach spezieller Ausbildung und bestandener Prüfung in der Lage sind, die Anwendung lebenspraktischer Fähigkeiten von erwachsenen Menschen und Kindern mit Behinderung zu unterstützen.
§ 6 (1) e)	Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.	Wird zu → In der bisherigen Satzung enthalten. Nicht in Mustersatzung vorgesehen	§ 6 (1) 3.	Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.
§ 6 (1) b)	Gebrauchshund in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.	gem. Mustersatzung	§ 6 (2)	Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für: 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung: a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind, b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
§ 6 (1) c)	1 Hund, der zur Bewachung von Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		
§ 6 (1) d)	Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstbetrieb angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl.	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		
		Neu. Nicht in der alten Satzung enthalten. Nicht in Mustersatzung vorgesehen.	§ 6 (3)	Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt: Für Hunde, die aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen erworben wurden für ein Jahr. Eine Abgabebescheinigung des Tierheimes oder der Tierschutzorganisation ist der Anmeldung beizufügen.
§ 6 (2)	Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		

	gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.			
§ 7	<p>Steuerermäßigung wird auf Antrag für folgende Hunde gewährt:</p> <p>a) Für Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.</p> <p>b) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines vom Minister des Innern und Sport anerkannten Vereins abgelegt haben.</p> <p>c) Für Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshunde bestanden haben.</p> <p>d) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den für die Gemeinde geltenden Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.</p> <p>(2) Die Steuer ist für die vorgenannten Buchstaben a) bis d) auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.</p>	Wegfall Steuerermäßigungen gem. Mustersatzung		
		Durch den Wegfall von § 7 alter Satzung wird § 8 zu § 7 neuer Satzung		
§ 8 wird zu § 7 (1) Satz 1	Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 7 (1) Satz 1	Steuerbefreiung wird nur gewährt (außer in den Fällen des § 6 Abs. 2), wenn...
		gem. Mustersatzung	§ 7 (2)	Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9	Erlass und Erstattung der Steuer Die Verwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		
		Durch den Wegfall von § 9 alter Satzung wird § 10 zu § 8 neuer Satzung		
§ 10	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 8	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
§ 11		gem. Mustersatzung	§ 9 (2)	Die Stadt Bruchköbel kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
§ 11 (3)	Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 9 (4)	Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Bruchköbel liegt.
§ 12 (5) Satz 1	Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.	Wird zu → Eine Gebühr wurde in der Vergangenheit nicht festgelegt und wird auch nicht erhoben	§ 10 (5) Satz 1	Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt.

		Wird neu hinzugefügt gem. Mustersatzung	§ 11	<p>§ 11 Steueraufsicht</p> <p>(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Stadt Bruchköbel ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.</p> <p>(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.</p>
		Wird neu hinzugefügt gem. Mustersatzung	§ 12	<p>§ 12 Hundebestandsaufnahme</p> <p>(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.</p> <p>(2) Die Stadt Bruchköbel kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) gilt entsprechend.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bruchköbel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).</p> <p>(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.</p>

§ 13	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.		§ 13	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bruchköbel bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.
§ 14	Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.1998 außer Kraft.		§ 14	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.07.2000 mit Änderungssatzungen vom 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012 außer Kraft.